

BOCKENHEIM a.d.W

BEBAUUNGSPLAN „MITTELHOF“ M. 1:1000



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- SICHTWINKEL
- WIRTSCHAFTSWEG
- 20KV FREILEITUNG / SICHERHEITSSSTREIFEN
- ZWEIFESCHOSSIG
- ZWEIFESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26. Okt. 1967 in der Zeit vom 6. Nov. 1967 bis 9. Febr. 1967 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Bockenheim, den 22.3. 1968

Der Bürgermeister:
(DS.) gez. Keidel

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) 20 kV-Freileitung:
- 3.) Sichtwinkel:
- 4.) Zufahrten und Zugänge:
- 5.) Grundstücksgrößen:

Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO in offener Bauweise.
 In dem Schutzbereich der 20 kV-Freileitung ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt.
 Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art sowie die Durchführung von sichtbehindernden Einpflanzungen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkrone, nicht überschreiten dürfen.
 Sämtliche Zufahrten und Zugänge zu den entlang der B 271 geplanten Wohngebäuden müssen über den Wirtschaftsweg erfolgen. Die Anlegung von unmittelbaren Zufahrten und Zugängen zur Bundesstrasse ist nicht gestattet.
 Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 800 qm vorgeschrieben.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Der Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 3 Bebauungsplänen insgesamt 30 Bauplätze erschlossen, die inzwischen fast restlos bebaut sind. Zur teilweisen Schliessung der zwischen den beiden Ortsteilen gelegenen Baulücken wurde vorstehender Bebauungsplan erstellt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,2275 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Desgleichen steht auch eine bereits ausgebaute Strasse zur Verfügung.
Bis zum Anschluss des Baugebietes an die gemeindliche Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM 1.800.--. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostensatzung vom 27.12.1961 mit 30% festgelegt.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Genehmigt mit RE vom 1. Okt. 1968
Az.: 421-521-F 14/5

Bockenheim, den 22.3.1968
Der Bürgermeister:

Neustadt an der Weinstrasse, den 1. Oktober 1968
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz DS. gez. Keidel
Im Auftrag
DS. gez. Wirth

KREISSIEDLUNGSVERBAND K. d. R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG		
Bearbeitet	Datum	Name
Gezeichnet	6.10.67	...
Geprüft	6.10.67	...
Frankenthal, im 1. Okt. 1968 <u>Wirth</u> Dipl.-Ing.		